

Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte
Gestalten technischer Erzeugnisse
Begriffe der Sicherheitstechnik
Grundbegriffe

DIN
VDE 31000
Teil 2

Innerhalb des VDE-Vorschriftenwerks kann diese Norm abgelegt werden in Gruppe 0.

Diese auch von Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden.

General guide for designing of technical equipments to satisfy safety requirements
Concepts of safety technology; basic concepts

Ersatz für
DIN 31004 T 1/11.84

Die Norm verfolgt als Verständigungsnorm über Begriffe der Sicherheitstechnik das Ziel, grundsätzliche Zusammenhänge im Bereich der technischen Sicherheit einschließlich ihrer Wechselbeziehungen zum Recht der technischen Sicherheit fachübergreifend aufzuzeigen und die hier wesentlichen Grundbegriffe näher zu bestimmen. Ihr kommt, allein aus sich heraus, noch keine rechtliche Kraft zu.

Da es in der Technik, wie überall im Leben, eine absolute Sicherheit im Sinne einer Freiheit von jeglichen Risiken nicht geben kann, besteht die Aufgabe darin, das Risiko bis auf ein vertretbar geringes Maß zu reduzieren. Die staatliche Rechtsordnung gibt die Schutzziele, wie Schutz von Leben, Gesundheit usw., in der Verfassung und in einzelnen Gesetzen oder Rechtsverordnungen vor, sie legt aber die Grenze des vertretbaren Risikos in aller Regel nicht unmittelbar fest. Dies geschieht vielmehr mittelbar durch die Festlegung der zur Erreichung des vertretbaren Risikos einzusetzenden Mittel (Schutzmaßnahmen); teilweise erfolgt dies durch konkrete Beschaffenheitsangaben über technische Systeme, teilweise nimmt die Rechtsordnung zu diesem Zweck auf Standards, wie zum Beispiel auf die anerkannten Regeln der Technik oder den Stand der Technik usw. Bezug*). Diese in den Rechtsvorschriften enthaltenen Standards bedürfen bei ihrer praktischen Anwendung weiterer Konkretisierung; dabei kommt technischen Regelwerken, wie z.B. den DIN-Normen, besonderes Gewicht zu.

*) Der Begriff „Standard“ ist hier im Sinne außerrechtlicher Ordnungsgefüge, auf die die Rechtsordnung ergänzend Bezug nimmt, zu verstehen und nicht im Sinne spezieller technischer Normen.

Fortsetzung Seite 2 und 3

Normenausschuß Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)